

Allgemeine Versicherungsbedingungen

AVB P überarbeitete Auflage 12.2021 – Privatperson

1. Versicherte Personen

a) Einzelversicherung

- Der Versicherungsnehmer.

b) Haushaltsversicherung

- Der Versicherungsnehmer und all jene Personen, die mit ihm dauernd im gleichen Haushalt wohnen.
- Deren Kinder in Erstausbildung oder unmündige Kinder, auch wenn diese nicht im gleichen Haushalt wohnen.

2. Versicherte Eigenschaften

a) Privatrechtsschutz P-PRIVATE

- Die versicherten Personen sind im Privatleben und als Angestellte versichert; zudem bei jährlichen Bruttoeinnahmen von gesamthaft bis zu CHF 12'000 als gewerbsmässig Tätige, selbständig Erwerbende und Vermieter.
- Zusatz RENT: Die versicherten Personen sind auch dann als Vermieter versichert, wenn die jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 12'000 übersteigen, sofern die Mietwohnungen in der Schweiz liegen und in der Police genannt sind (max. 2).
- Ohne P-MOVE sind die versicherten Personen nicht als Lenker, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer von immatrikulierten Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen versichert.

b) Verkehrsrechtsschutz P-MOVE

- Die versicherten Personen sind als private Lenker, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer von immatrikulierten Fahrzeugen, Schiffen versichert. Bei einem Unfall mit einem immatrikulierten Privatfahrzeug, -schiff einer versicherten Person sind andere Lenker und Passagiere mitversichert.
 - Als Lenker sind die versicherten Personen auch beruflich versichert.
 - Die versicherten Personen sind ebenfalls als Piloten eines beliebigen Flugzeugs sowie als private Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines Flugzeugs bis maximal 5.7t MTOW versichert.
- Bei den genannten Versicherungen handelt es sich um eine Schadenversicherung.

3. Versicherte Fälle

	P-PRIVATE	P-MOVE	Deckung CHF
a) Arbeitsrecht: Streitigkeiten mit privaten/öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern oder Hausdienstangestellten.	✓		300'000
b) Miet- und Pachtrecht: Streitigkeiten mit Vermietern/Verpächtern sowie mit Untermietern der selbstbewohnten Wohnung. Zusatz RENT: auch mit Mietern.	✓		600'000
c) Bauherrenrechtsschutz: Werkvertragliche Streitigkeiten mit Bauhandwerkern bis zu CHF 150'000 Gesamtbausumme.	✓		150'000
d) Verträge im Zusammenhang mit Fahrzeugen: Streitigkeiten in Bezug auf immatrikulierte Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe.		✓	600'000
e) Alle anderen Verträge, Konsumentenschutz: Streitigkeiten aus unter a)-d) nicht genannten Verträgen.	✓		600'000
f) Immaterialgüterrecht: Zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus einem vom Versicherten gehaltenen/verletzten Urheberrecht.	✓		150'000
g) Internet-Rechtsschutz: Intervention bei Cyber-Mobbing, Identitätsmissbrauch, Phishing, Persönlichkeits- und anderen Rechtsverletzungen im Internet, wenn diese nach Versicherungsbeginn erfolgten.	✓		150'000

h)	Strafrecht und Administrativmassnahmen: Verteidigung bei Fahrlässigkeitsdelikten. Sonst nachträglicher Kostenersatz bei Freispruch oder bei Einstellung infolge Notstands/Notwehr/fehlenden Tatverdachts/-bestands.	✓	✓	600'000
i)	Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter. Einreichung Strafanzeige und Opferhilfesuch in diesem Zusammenhang.	✓	✓	600'000
j)	Patientenrecht: Streitigkeiten mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Personen und Institutionen.	✓	✓	600'000
k)	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.	✓	✓	600'000
l)	Eigentums- und Sachenrecht an beweglichen Sachen und Tieren: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz und anderen dinglichen Rechten.	✓	✓	600'000
m)	Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien: Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grenzstreitigkeiten.	✓		600'000
n)	Nachbarrecht: Zivilrechtliche Streitigkeiten unter Nachbarn.	✓		150'000
o)	Stockwerkeigentumsrecht: Streitigkeiten unter Stockwerkeigentümern und mit der Verwaltung.	✓		600'000
p)	Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Rechtsmittel betreffend ein Baugesuch eines Nachbarn.	✓		150'000
q)	Enteignungsrecht: Rechtsmittel bei formellen und materiellen Enteignungen.	✓		150'000
r)	Datenschutzrecht: Intervention bei Verletzungen des Schweizer Datenschutzgesetzes.	✓		150'000
s)	Persönlichkeitsrecht: Zivilrechtliche Streitigkeiten bei Verletzung der Persönlichkeit (exkl. KESB).	✓		150'000
t)	Steuer- und Zollrecht: Rechtsmittel betreffend Steuerveranlagungen und Zollverfügungen von Schweizer Behörden, exkl. Nach- und Strafsteuern. Die Einsprache (Steuerrecht) bzw. Beschwerde (Zollrecht) ist noch nicht versichert.	✓		150'000

4. JUSupport

P-PRIVATE

P-MOVE

Die Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG leisten zudem ohne Rechtspflicht juristische Unterstützung und Beratung bei juristischen Fragen in allen Lebenslagen, auch in nicht/nur teilweise versicherten Rechtsbereichen wie:

- Familienrecht/Eherecht/Eingetragene Partnerschaft/Konkubinats
- Scheidungsrecht
- Erbrecht
- Schulrecht
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESB)
- Personenrecht
- Ausländerrecht
- Immobilienkaufrecht
- Selbständige Erwerbstätigkeit
- Gesellschaftsrecht/Vereinsrecht/Unternehmensgründung/Start-Up

✓

interne Leistungen

5. Versicherte Leistungen

- a) Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG (nachfolgend Dextra).
- b) Geldleistungen bis zu den jeweils in Ziff. 3 aufgeführten Deckungssummen für:
 - notwendige Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen, unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
 - notwendige Expertisen und Analysen
 - Verfahrens-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten inkl. jeweilig notwendige Dolmetscherkosten
 - Inkassokosten (Zahlungsbefehl, Rechtsöffnung, Pfändung und Konkursandrohung)
 - Schreibgebühren, Gerichts-, Verwaltungskosten für einen Strafbefehl, eine Administrativmassnahme
 - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
 - ausgewiesener Verdienstaussfall bei Vorladungen
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- c) Dem Versicherten zugesprochene Interventionskosten werden von den versicherten Leistungen abgezogen.
- d) Für Streitigkeiten und Verfahren mit ausländischem Gerichtsstand/anwendbarem Recht beträgt die maximale Deckungssumme CHF 150'000.
- e) Pro Sachverhalt steht die maximale Deckungssumme von CHF 600'000 nur einmal zur Verfügung. Dasselbe gilt für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr.
- f) Die Dextra kann sich durch Ersatz des materiellen Streitnutzens unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos vollständig von ihrer Leistungspflicht befreien.

6. Nicht versicherte Fälle, Beratung im Rahmen des JUSupport

- a) Fälle im Zusammenhang mit an den Versicherten abgetretenen oder an ihn übergegangenen Forderungen.
- b) Fälle im Zusammenhang mit Immobilienkauf/-verkauf/-tausch/-schenkung sowie Fälle im Zusammenhang mit Bau/Umbau von Immobilien, sofern die Gesamtbausumme CHF 150'000 übersteigt.
- c) Fälle im Zusammenhang mit Versicherungen betreffend Krankheiten bzw. Unfällen, wenn diese Krankheiten bereits vor Versicherungsbeginn erstmals aufgetreten sind bzw. sich diese Unfälle vor Versicherungsbeginn ereignet haben (individuelle Vereinbarungen vorbehalten). Versichert sind solche Streitigkeiten bei zeitlich nahtlosem Versicherungswechsel und entsprechender Deckung bei der Vorversicherung.
- d) Fälle im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren, Kunstgegenständen sowie mit Spekulations- und Anlagegeschäften.
- e) Fälle im Zusammenhang mit Gesellschaftsrecht (inkl. Konkubinats) und mit Kauf/Verkauf/Tausch/Schenkung von Unternehmen/Anteilen daran.
- f) Fälle im Zusammenhang mit Erfindungspatenten/Kartellrecht.
- g) Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.
- h) Fälle als nicht berechtigter Lenker/Pilot/Schiffsführer und betreffend Wiedererlangung Führerausweis.
- i) Fälle mit Nachbarn mit demselben Gegenstand wie ein bereits mit ihm geführter Streit.
- j) Fälle zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
- k) Fälle gegen die Dextra, ihre Mitarbeiter oder ihre Beauftragten.

7. Versicherte Länder, versicherter Zeitraum

- a) Die Versicherung gilt weltweit in allen Ländern, die nach «Freedom House» den Status «free» haben (www.dextra.ch/world), mit den zwei folgenden Ausnahmen:
 - Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
 - Schiedsverfahren sind ausschliesslich in der Schweiz und vor nationalen Schiedsgerichten versichert.

- b) Der Vertragsbeginn wird in der Versicherungspolice festgelegt. Der Versicherungsschutz tritt nach einer Wartezeit von 60 Tagen nach Vertragsbeginn ein (Versicherungsbeginn). Bei zeitlich nahtlosem Versicherungswechsel entfällt diese Wartezeit, sofern die Streitigkeit zuvor gedeckt war. Keine Wartezeit besteht zudem in Fällen von Schadenersatz und Genugtuung nach einem Unfall.
- c) Die Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend für das nächste Versicherungsjahr, sofern nicht eine Partei bis am letzten Werktag vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres in Schrift- oder elektronischer Textform kündigt.
- d) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dabei sind bereits erhaltene Leistungen zurückzuerstatten.
- e) Die Dextra gewährt Versicherungsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe nach Versicherungsbeginn aufgetreten ist. Die Dextra gewährt keinen Versicherungsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor Versicherungsbeginn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung vorhersehbar war. Wird ein Fall nach Ende der Versicherung angemeldet, wird der Bedarf nach Rechtshilfe zu diesem Zeitpunkt vermutet.
- f) Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen und Prämienanpassungen werden mit der Rechnungsstellung vor Ablauf des Versicherungsjahres rechtzeitig bekanntgegeben und gelten als vom Versicherungsnehmer für das folgende Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt.
- g) Der Versicherungsvertrag erlischt am Tag des Wegzuges des Versicherungsnehmers ins Ausland.
- h) Dextra kann für besondere Aufwände wie Versand- oder Mahnkosten eine Gebühr verlangen.

8. Vorgehen bei Bedarf nach Rechtshilfe, freie Anwaltswahl

- a) Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt für eine schnellstmögliche Bearbeitung online via Kunden-/Brokerportal. Alle Unterlagen zum Fall sind in elektronischer Form zu übermitteln.
- b) Die versicherte Person beauftragt ohne Rücksprache mit der Dextra keinen Rechtsvertreter, leitet kein Verfahren ein, schliesst keinen Vergleich und ergreift kein Rechtsmittel, ansonsten sind die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- c) Die Anwälte und Juristen der Dextra unterstützen die versicherte Person, führen Gespräche zur Streitbeilegung und leiten in Absprache mit der versicherten Person die geeigneten Massnahmen ein. Sofern keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person einen Rechtsvertreter vorschlagen. Die versicherte Person kann in einem Gerichts-/Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts ihren Rechtsvertreter frei wählen. Lehnt die Dextra die vorgeschlagene Rechtsvertretung/Kanzlei ab, kann die versicherte Person drei Rechtsvertreter/Kanzleien vorschlagen, von welchen die Dextra eine annehmen muss.
- d) Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden und hat das Anwaltsportal der Dextra zu benutzen.
- e) Berät und unterstützt die Dextra den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- f) Die Dextra lehnt jede Haftung für Beratungen ohne Rechtspflicht ab.
- g) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und der Dextra hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer Partei stehen darf. Lehnt die Dextra ein weiteres Vorgehen ab und führt die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess, bei welchem durch ein Urteil ein vorteilhafteres Ergebnis erzielt wird, so übernimmt die Dextra nachträglich die Kosten für das Verfahren.